



# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der laut Gründungsprotokoll vom 04.11.1994 gebildete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft - Die Känguruhs e.V." . Der Verein hat seinen Sitz in Nauen.
2. Der Verein wird Mitglied des Landessportbundes Brandenburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Durch die Förderung des Übungs- und Trainingsbetriebes in den Sportarten Volleyball wird die sportliche Betätigung der Mitglieder gewährleistet und der Satzungszweck insbesondere verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein beantragt unter Vorlage der Satzung die Eintragung in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung des LSB an.
4. Die Mitglieder werden über den LSB bei der Sportversicherung der Deutschen Lloyd VersicherungsAG versichert.
5. Arten der Mitgliedschaft:
  - aktive Mitgliedschaft
  - passive Mitgliedschaft
  - ruhende Mitgliedschaft

Die ruhende Mitgliedschaft ist durch aktive oder passive Mitglieder beim Vorstand schriftlich zu beantragen und nur in den nachfolgenden Fällen zulässig:

- a) Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes
- b) Schwangerschaft und/oder Erziehungsurlaub
- c) Erkrankung ab der 6. Kalenderwoche

Die vg. Voraussetzungen sind anhand geeigneter Belege nachzuweisen.  
Das Ruhen der Mitgliedschaft ist **maximal** für die Dauer eines Jahres möglich.

### **§ 3** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

### **§ 4** **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Kassenwart führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlung ergeben. Im Falle des Ausscheidens, ist das Datum und der Grund zu vermerken.

### **§ 5** **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Aufforderung an die einzelnen Mitglieder.
2. Die Arten der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt.
  - b) Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln.
- Sie ist zuständig für:
- a) den Geschäftsbericht
  - b) den Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - e) die Wahl des Kassenprüfers
  - f) die Festsetzung der Beiträge
  - g) die Änderung der Satzung
  - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
6. Der Verein wird gesetzlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

## **§ 7** **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer
  - zwei Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 8** **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.  
Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

**§ 9**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10**  
**Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kinderheim Falkensee zu und darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend verwendet werden.
2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2009 letztmalig geändert.

Nauen, 26.01.2010

**Unterschriften der gewählten Vorstandsmitglieder**  
(nur im Original gezeichnet)

Vorsitzender (Ingo Eigen), Stellvertretender Vorsitzender (Steffen Teubner),  
Kassenwart (Volkmar König), Schriftführer (Dirk Brüggemann),  
1. Beisitzer (Frank Neuber), 2. Beisitzer (Kathleen Sperling)

Ende